



Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

mit E-Mail
Regierungen
(zur Weiterleitung
über
die Kreisverwaltungsbehörden
an die
Kommunen)

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D1-2244-1-12	Bearbeiter Herr Seisenberger	München 11.07.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-2734 / -1-2734	Zimmer OD 367	E-Mail Andreas.Seisenberger.@stmi.bayern.de

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehresens;
Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren -
Sonderförderprogramm für die Beschaffung einer Wechsellausstattung von
Einsatzbekleidung (Feuerweherschutzhosen und Feuerweherschutzbekleidung) für
Atemschutzgeräteträger**

Anlagen:

- Anlage 1: Matrix Feuerwehrfahrzeuge und Atemschutz (elektronisch ausfüllbar)
- Anlage 2: ANBest-K (Stand: 01.01.2017)
- Anlage 3: Antragsformular (Anlage 3 zu den FwZR) – MUSTER -
- Anlage 4: Verwendungsbestätigung (Anlage 4 zu den FwZR) – MUSTER -
- Anlage 5: Übereinstimmungserklärung (elektronisch ausfüllbar)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines befristeten Sonderförderprogramms wird für Atemschutzgeräteträger bei den kommunalen Feuerwehren in Bayern die Ausstattung mit einer zweiten Garnitur Einsatzkleidung, bestehend aus Feuerweherschutzhose und Feuerweherschutzbekleidung gefördert.

Fördermaßstab ist die einfache Anzahl der Atemschutzgeräte (Pressluftatmer), die auf den in Anlage 1 zu diesem Schreiben genannten Fahrzeugen einer gemeindlichen Feuerwehr nach der jeweils einschlägigen Fahrzeug-DIN bzw. Bau-

beschreibung vorgeschrieben ist.

Die genannte Einsatzkleidung für Atemschutzgeräteträger wird aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gefördert (Programmvolumen: 9 Mio. €). Damit sollen die Gemeinden dabei unterstützt werden, den Atemschutzgeräteträgern bei länger andauernden Einsatzlagen frische Einsatzkleidung zur Verfügung zu stellen, damit diese kontaminierte oder verschmutzte Einsatzkleidung wechseln können.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. **Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieses Sonderförderprogramms ist für den Einsatzdienst der Atemschutzgeräteträger der kommunalen Freiwilligen Feuerwehren folgende Einsatzkleidung förderfähig:

- eine Feuerwehrschatzjacke nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 (XYZ);
- eine Feuerwehrschatzhose nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 (XYZ).

Das Vorliegen der qualitativen Fördervoraussetzungen ist durch Abgabe einer Übereinstimmungserklärung (siehe Anlage 5) zu belegen.

2. **Förderverfahren, Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns**

2.1 Für das Förderverfahren gelten die einschlägigen förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften –VVK-, Anlage 3 der VV zu Art 44 BayHO), soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

2.2 Antragstellung, Nachweis der Verwendung, Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen **nach** Durchführung der Beschaffung durch die Kommunen. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwick-

lung und Heimat für die im Rahmen dieses Sonderförderprogramms beschaffte Feuerwehr-Einsatzkleidung generell als erteilt (vgl. Nr. 1.3 Satz 2 VVK).

2.3 Anträge auf Förderung der Feuerwehrschtzhose und Feuerwehrschtzjacke werden nach erfolgter Beschaffung mit dem Antragsformular (Anlage 3 zu den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien - FwZR-) unter **gleichzeitiger Beigabe** der Verwendungsbestätigung (Anlage 4 zu den FwZR) bei den Regierungen eingereicht. Die diesem Sonderförderprogramm in Anlage 3 und 4 anhängenden Formulare sind **Muster**. Sie können von den antragstellenden Gemeinden vom Formular-/Download-Server der für sie zuständigen Regierung (Förderbehörde) unter folgenden Links heruntergeladen werden:

Regierung von Oberbayern:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05019/>

Regierung von Niederbayern:

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/sicherheit_ordnung/feuerwehr/zuschuesse/index.php

Regierung der Oberpfalz:

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/formularserver.php>, dort: im Bereich 1, Sicherheit und Ordnung

Regierung von Oberfranken:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/download/formulare/sicherheit/feuerwehrwesen.php>

Regierung von Mittelfranken:

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt20007.htm

Regierung von Unterfranken:

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/1/3/00423/index.html>

Regierung von Schwaben:

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung_Online/Formulare/FB_B1.php?PFAD=/index.php/index7.php:Download_Formulare.php

Der **Antrag** muss im Übrigen folgende Angaben enthalten:

- **Anzahl und Art** der Feuerwehrfahrzeuge
- **Anzahl** der **beschafften** Feuerwehrschießhosen und Feuerwehrschießjacken, für die eine Förderung beantragt wird;

Diese Angaben sind in Anlage 1 (Formular Matrix Feuerwehrfahrzeuge und Atemschutz) einzutragen; das ausgefüllte Formular ist ausgedruckt, unterschrieben und gesiegelt den Antragsunterlagen beizufügen.

Aus Vereinfachungsgründen sind alle während eines Jahres von einer Kommune beschafften Feuerwehrschießhosen und Feuerwehrschießjacken **zu einem Zuwendungsantrag** zusammenzufassen. Der Anlage 4 (**Verwendungsbestätigung**) sind Kopien der Rechnungen über die beschafften Bekleidungsstücke beizulegen. Aus diesen Rechnungskopien müssen die Art und die jeweilige Anzahl der beschafften Bekleidungsstücke ersichtlich sein. **Zudem haben die Gemeinden eine Übereinstimmungserklärung** (Anlage 5) **mit der Bestätigung des/der Lieferanten beizufügen**, dass die beschafften Bekleidungsstücke den Anforderungen nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 entsprechen.

2.4 Die Vorlage eines Finanzierungsplans und einer fachlichen Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats sind ebenso wie die Zuleitung eines Abdrucks des Antrags an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

3. **Förderumfang, Bewilligung, Nachweis der Verwendung**

Zuwendungsberechtigt sind die Gemeinden für die Atemschutzgeräteträger ihrer Freiwilligen Feuerwehren.

Für jedes nach Norm bzw. technischer Baubeschreibung auf einem Feuerwehrfahrzeug vorgeschriebene Atemschutzgerät (Pressluftatmer) wird im Zeitraum der Laufzeit des Sonderförderprogramms **einmal je eine Feuerwehrschießhose und Feuerwehrschießjacke nach Nr. 1 dieses Sonderförderprogramms** gefördert. Ersatzbeschaffungen für nach diesem Sonderförderprogramm bereits geförderte Wechsellausstattungen sind nicht mehr förderfähig.

hig.

Zuständig für Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sind die Regierungen.

Gewährt wird ein **Festbetrag** von

- **200 €** für eine Feuerwehrsenschutzjacke
nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 (XYZ);
- **100 €** für eine Feuerwehrschutzhose
nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 (XYZ).

Die Förderung eines Bekleidungsteils darf jedoch 50 v. H. der für dieses Bekleidungsstück nachgewiesenen tatsächlichen Brutto-Aufwendungen nicht übersteigen.

4. Im Zuwendungsbescheid ist für die beschafften Bekleidungsstücke eine Bindungsfrist (Nr. 4.2.3 VVK) von fünf Jahren festzulegen; die ANBest-K (Nr. 5.1. VVK) sind mit Ausnahme der Nrn. 1.2 Sätze 2 bis 7, 1.3 mit 1.3.2, 1.4, 2, 3.2 mit 3.4, 5.4, 6.1.1, 6.1.3, 6.2, 6.3 mit 6.3.9 und 6.5 zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Für die Förderung stehen in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 jährlich 2,25 Mio. € zur Verfügung. Diese Ausgabemittel werden für Bewilligung und Auszahlung der beantragten Leistungen nach diesem Sonderförderprogramm aus Kap. 03 23 Tit. 883 01-7 den Regierungen gesondert zugewiesen. In einem Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommene Fördermittel verfallen nicht, sondern werden im darauffolgenden Haushaltsjahr zusätzlich zum Kontingent zur Verfügung gestellt.

5. **Dauer des Förderprogramms**

Das Förderprogramm ist vom **01.08.2018** bis zum **31.12.2021** befristet.

Zur Abrechnung von bis zum 31.12.2021 beschaffter Einsatzbekleidung (-es gilt das Bestelldatum-) können die Förderanträge mit Verwendungsbestätigung noch bis spätestens 31.03.2022 bei den Regierungen vorgelegt werden.

Wir bitten die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und Kommunen umgehend über das vorstehende Sonderförderprogramm unter Beigabe der Anlagen zu diesem Schreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Günter Schuster
Ministerialdirektor